



# OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 20 U 2151/09

54 O 2129/08 LG Landshut

700299

Verkündet am 02. September 2009

Die Urkundsbeamtin:

...

Justizangestellte

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**In dem Rechtsstreit**

...

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

gegen

...

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

wegen Forderung

erlässt der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht ..., Richterin am Oberlandesgericht ... und Richter am Oberlandesgericht ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.07.2009 folgendes

## ENDURTEIL

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Landgerichts Landshut vom 06.02.2009, Az. 54 O 2129/08, wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus diesem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Gründe:**

I.

Der Kläger begehrt von der Beklagten als Testamentsvollstreckerin über den Nachlass von Willibald B. monatliche Zahlungen für die Zeit vom 01.11.2006 bis 31.08.2008.

Der Kläger ist testamentarischer, nichtbefreiter Vorerbe seines Großvaters Willibald B. auf Grund Testamentes vom 17.04.1957 (K 1, Ziffer 1). Die Beklagte ist seit 1988 Testamentsvollstreckerin. Die Testamentsvollstreckung unterliegt im Testament niedergelegten Weisungen. Zum Inhalt dieser Weisungen wird auf Ziffer I.4. des Testamentes (K 1) Bezug genommen. Die Wirksamkeit des Testamentes wird nicht in Zweifel gezogen.

Der Nachlass setzt sich zusammen aus Land- und Forstwirtschaft sowie einer Brauerei, die seit 1972 in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG organisiert ist. Zum Inhalt der diesbezüglichen Gesellschaftsverträge vom 01.04.1972 und vom 06.10.1995 wird auf die Anlagen B 9 und B 10 Bezug genommen. Der Kläger ist seit dem Tod seines Bruders Claudius alleiniger Vorerbe und alleiniger Gesellschafter der Komplementär GmbH sowie alleiniger Kommanditist der Kommanditgesellschaft. Die von der Beklagten vorgetragene Bilanzzahlen zu den Gewinnen der Schlossbrauerei A. GmbH & Co. KG sowie der Land- und Forstwirtschaft als auch die Angaben zur Höhe des Verlustsonderkontos des Klägers in der Kommanditgesellschaft wurden in der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2008 vor dem Landgericht unstreitig gestellt.

Im Rahmen der Weisungen an die Testamentsvollstreckerin sind im Testament (Ziffer I.4.) aus den Reinerträgen der Vorerbschaft monatliche Unterhaltszahlungen und Zuwendungen in Naturalien an die Vorerben geregelt, sowie generell der Umgang mit diesen Reinerträgen.

Der Kläger war und ist der Meinung auf Grund dieser Regelung für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum eine Zahlung von monatlich EUR 2.100.- beanspruchen zu können, da die Kommanditgesellschaft ausreichende, entnahmefähige Gewinne erwirtschaftet habe. Die von der Beklagten geforderte freie Liquidität der Kommanditgesellschaft als Voraussetzung dieser Zahlungen sei dem Testament so nicht zu entnehmen. Dieses Verständnis des Testamentes sei mit der gesetzlich festgelegten Position eines Vorerben nicht zu vereinbaren. Dieser habe gemäß § 2111 BGB Anspruch auf die Nutzungen des Nachlasses. Eine Beschränkung oder Aushöhlung

dieser Position sei daher unwirksam. In diesem Sinne seien auch die Anweisungen an die Testamentsvollstreckung zu verstehen bzw. auszulegen.

Jedenfalls habe der Kläger 50 Jahre Zahlungen erhalten, ohne dass immer die jetzt geforderten Voraussetzungen an die Erträgnislage des Nachlass vorgelegen hätten. Dies führe zu einer Selbstbindung.

Der Kläger beantragte daher, den Beklagten zur Zahlung von EUR 46.200 zzgl. Zinsen und Kosten außergerichtlicher Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.641,96 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte stellte ihre Passivlegitimation in Frage und vertrat inhaltlich die Auffassung, die Ertragslage der Kommanditgesellschaft erlaube bei Berücksichtigung der testamentarischen Weisungen keine Zahlungen an den Kläger. Zunächst müsse das negative Gesellschafterverrechnungskonto des Klägers sowie das negative Verlustsonderkonto der Kommanditgesellschaft ausgeglichen werden. Die wirtschaftliche Lage der Kommanditgesellschaft sei so angespannt, dass ausstehende Steuerzahlungen fremdfinanziert werden müssten. Folglich gebe es keinen verteilbaren „Reinertrag“ der Vorerbschaft. Eventuell anweisungswidrige Zahlungen in der Vergangenheit könnten keinen Anspruch für die Zukunft auslösen.

Ergänzend wird hinsichtlich des erstinstanzlichen Vorbringens auf die Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Mit Endurteil vom 06.02.2009 hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Die Beklagte sei als Testamentsvollstreckerin passivlegitimiert, da der Kläger seinen Anspruch auf die begehrten Zahlungen der Weisung in Ziffer I.4. des Testaments vom 17.04.1957 entnehme (§ 2216 Abs. 1 BGB).

Die testamentarisch festgelegten Voraussetzungen für die Zahlungen seien jedoch nicht erfüllt. Hierfür sei ein Reinertrag im Sinne eines liquiditätswirksamen Gewinns der Vorerbschaft erforderlich und nicht nur ein reiner Buchgewinn. Ein solcher liquiditätswirksamer Gewinn lasse sich unter Berücksichtigung der unstreitigen Ertragszahlen nicht feststellen. Entgegen der Ansicht des Klägers sei das verfahrensgegenständliche Testament nicht dahingehend auszulegen, dass der Kläger jedenfalls Ansprüche auf Auszahlung des bilanziell ausgewiesenen Gewinns der Schlossbrauerei A. GmbH & Co. KG habe. Anderes ergebe sich auch nicht aus der Tatsache, dass die Schlossbrauerei erst im Jahre 1972 in die Rechtsform einer GmbH & Co. KG ge-

fasst worden sei. Zahlungen in der Vergangenheit könnten keinen Zahlungsanspruch des Klägers begründen, da die Testamentsvollstreckerin die erforderliche Ertragslage des Nachlasses immer von neuem zu prüfen habe.

Ergänzend wird auf die Gründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Er rügt die Verletzung materiellen Rechts. Das Landgericht habe das verfahrensgegenständliche Testament unzutreffend ausgelegt und im Übrigen verkannt, dass der Kläger durch eine 50jährige Auszahlungspraxis einen Rechtsanspruch auf die verfahrensgegenständlichen Apanagen erworben habe.

Die testamentarische Anordnung des Erblassers, Apanagen nur aus dem Reinertrag der Vorerbschaft zu zahlen und den verbleibenden Betrag zu reinvestieren, sei unwirksam, da sie das gesetzlich festgeschriebene Recht des Vorerben auf Fruchtziehung völlig aushöhle. Sei die Anweisung unwirksam, bestünde der klägerische Anspruch, da dem Kläger erzielter Gewinn zustünde.

Sei die Anweisung des Erblassers wirksam, so müsse sie jedenfalls in anderem Sinne ausgelegt werden als das Landgericht dies getan habe. Der Erblasser habe nicht bedacht, dass sein Vermögen als Kommanditgesellschaft mit Kapitalkonten fortgeführt werden würde. Daher sei auszuschließen, dass er gewollt habe, dass die Apanage-Zahlung vom vorherigen Ausgleich negativer Kapitalkonten abhängig gemacht werde. Abgesehen von diesen Kapitalkonten erwirtschaftete die Kommanditgesellschaft Gewinn, weshalb auszuzahlen sei.

Es entspräche nicht dem Erblasserwillen, dass der Kläger im Alter unversorgt sei; ihm stehe eine ordentliche Pension zu. Der rein buchhalterische Standpunkt der Beklagten, den das Landgericht übernommen habe, sei nicht vertretbar.

Auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft rechtfertigten die Auszahlung der Apanagen, da die aus dem Forstverkauf anfallenden Steuern nicht zu Lasten des Vorerben verrechnet werden dürften.

Die Beklagte verwende zu Unrecht Erträge des Nachlasses, die allein dem Vorerben zustünden, zur Tilgung von Darlehen des Nachlasses und der Steuerschulden aus dem Forstverkauf. Damit ignoriere die Beklagte, dass nach der gesetzlichen Regelung die Erträge der Vorerbschaft allein dem Vorerben gebühren, nicht aber den Vermögensstock der Nacherben mehren sollen. Betriebswirtschaftlich dürften bei der Ermittlung des Reinertrages keinesfalls Tilgungsleistungen – anders Zinsen – als Ausgaben abgezogen werden, da Tilgungsleistungen letztlich Modernisierungskosten seien, die von der Bank vorfinanziert wurden. Die Steuerschulden aus dem

Forstverkauf seien nicht abzugsfähig ohne gleichzeitige Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge aus dem Verkauf.

Sein negatives Verrechnungskonto bestreitet der Kläger in der Berufung erstmals insoweit, als jedenfalls die Ausgaben nicht auf seinen Entnahmen beruhten. Vielmehr seien Ausgaben jeglicher Art, für welche kein Buchhaltungskonto zur Verfügung gestanden habe, über dieses Verrechnungskonto gebucht worden.

Der Kläger beantragt daher:

- I. Das Endurteil des Landgerichts Landshut vom 06.02.2009, AZ: 54 O 2129/08, wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger aus dem Nachlass Willibald B. EUR 46.000.- nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem Tag der Zustellung der Klage sowie weitere EUR 1.641,96 Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Berufung wird zurückgewiesen:

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und tritt dem Berufungsvorbringen entgegen. Insbesondere habe der Erblasser in dem ihm rechtlichen eingeräumten Freiraum wirksam, nachvollziehbar und eindeutig testiert. Für die vom Kläger begehrte Auslegung des Erblasserwillens sei kein Raum. Die von der Beklagten zugrunde gelegten Zahlen seien korrekt, dem Kläger stets bekannt gewesen und in erster Instanz unbestritten geblieben. Der Reinertrag könne nicht ohne Berücksichtigung der Tilgungsverpflichtungen der Kommanditgesellschaft ermittelt werden. Die vom Kläger für die gegenteilige Ansicht herangezogene Literatur und Rechtsprechung treffe nicht die verfahrensgegenständliche Problematik. Die Brauerei befinde sich – wie der Kläger wisse – in einer prekären wirtschaftlichen Situation, die keine weiteren Entnahmen zulasse.

Ergänzend wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen, die Sitzungsprotokolle und die Hinweise des Senats Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Das Landgericht hat den verfahrensgegenständlichen Zahlungsanspruch mit zutreffenden Gründen, auf die ergänzend verwiesen wird, verneint.

### A.

Die Beklagte ist passivlegitimiert. Der Kläger nimmt die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin ausschließlich auf Erfüllung ihrer Pflichten aus den testamentarischen Anordnungen des Erblassers zur Auszahlung bestimmter Nachlasserträge an den Vorerben in Anspruch. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Testamentsvollstreckerin direkt (BGH NJW-RR 1988, 386 Rn. 17).

### B.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrten Zahlungen für den streitgegenständlichen Zeitraum, da die testamentarisch bestimmten Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

1. Das Fruchtziehungsrecht, das der Kläger auf Grund seiner Vorerbenstellung grundsätzlich hat, wurde im Testament wirksam beschränkt.  
Grundsätzlich gebühren dem Kläger als nunmehr unstreitig alleinigem Vorerben seines Großvaters Willibald B. vorbehaltlich einer anders lautenden Verfügung von Todes wegen gemäß § 2111 BGB die vollen Nutzungen der Erbschaft (BGH FamRZ 1986, 900 f.). Jedoch kann der Erblasser dem Vorerben Beschränkungen auferlegen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. So kann das Nutznießungsrecht des Vorerben zugunsten des Nacherben oder einer anderen Person eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden. Weiter kann der Erblasser dem Vorerben die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis durch Einsetzung eines Testamentsvollstreckers entziehen (Grunsky in Münchener Kommentar, BGB, 4. Aufl. 2004, § 2136 Rn. 6; Martin Avenarius in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2003, § 2136 Rn. 28; RG vom 18.01.1912, IV 158/11). Der rechtliche Kern der Vorerbschaft liegt daher in der Rechtszuständigkeit an den Gegenständen des Sondervermögens Nachlass kraft der Erbenstellung auf Zeit (Staudinger a.a.O.). Solche Beschränkungen hat der Erblasser hier vorgenommen, die im Ergebnis den klägerischen Anspruch ausschließen.

Gemäß Ziffer I. 4. a, b des verfahrensgegenständlichen Testaments vom 17.04.1957 erhält der Vorerbe, also der Kläger, aus den „Reinerträgen der Vorerbschaft“ nämlich lediglich einen monatlichen Festbetrag, der hier zwischen den Parteien mit einem Betrag von EUR 2.100.- grundsätzlich unstrittig ist, sowie Naturalien zur persönlichen Haushaltsführung. Reicht der Reinertrag aus den im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung gezogenen Nutzungen für diese Zahlungen nicht aus, sind die Beträge entsprechend zu kürzen. Verbleibende Reineinnahmen-Überschüsse sind zu Investitionen für den Gesamtbetrieb zu verwenden.

Damit ist das Fruchtziehungsrecht des Klägers durch die Anweisungen im Testament in jedem Fall auf einen Höchstbetrag beschränkt und abhängig von erwirtschafteten „Reinerträgen der Vorerbschaft“. Gemessen an obigen Grundsätzen ist eine solche Beschränkung des Nutznießungsrechts des Vorerben zulässig und wirksam.

2. Diese Reinertragsklausel – wie sie hier zu verstehen ist – wurde in den verfahrensgegenständlichen Wirtschaftsjahren nicht erfüllt, weshalb der klägerische Zahlungsanspruch nicht besteht. Ein Reinertrag der Vorerbschaft insgesamt liegt in diesem Zeitraum nicht vor.

- a) Die Auslegung der Reinertragsklausel hat sich am Umfang des materiellen Nutzungsrechtes des Klägers zu orientieren (BGH FamRZ 1986, 900 f.).

Bezogen auf den Nachlassteil „Schlossbrauerei A. GmbH & Co. KG“ entspricht das materielle Nutzungsrecht des Klägers – vorbehaltlich der testamentarischen Kappungsgrenze – grundsätzlich seinem Entnahmeanpruch als Kommanditist gemäß § 169 HGB, modifiziert durch die gesellschaftsvertraglichen Regelungen in den Verträgen vom 01.04.1972 (B 9) und vom 06.10.1995 (B 10) (BFH vom 24.05.2000 ZEV 2001, 77, 78). Gemäß § 169 Abs. 1 HGB hat der Kommanditist nur Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns. Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der genannten Gesellschaftsverträge sind die Gesellschafter auch in diesem Rahmen zunächst nur berechtigt, die auf ihren Gewinn- und Vermögensanteil entfallenden persönlichen Steuern zu entnehmen; weitergehende Entnahmen – wie hier - erfordern einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss. Gemäß § 14 Abs. 3 der genannten Gesellschaftsverträge werden Gewinne der Kommanditisten mit ihren Verlustanteilen gemäß ihren Verlustsonderkonten verrechnet.



Bezogen auf den zu entscheidenden Sachverhalt bedeutet dies, dass dem Kläger kein Entnahmerecht, nämlich kein ihm zukommender Gewinn, zugestanden hätte und somit bezogen auf den Nachlassteil „Schlossbrauerei A. GmbH & Co. KG“ auch kein Reinertrag der Vorerbschaft, aus welchem die verfahrensgegenständlichen Zahlungen hätten geleistet werden können. Die Kommanditgesellschaft hat nämlich im verfahrensgegenständlichen Zeitraum unstreitig Bilanzgewinne in Höhe von EUR 88.130,67 und 333.065,39 erwirtschaftet. Das Wirtschaftsjahr 2007/2008 steht noch nicht fest. Dem steht ein Verlustsonderkonto im Sinne von § 14 Abs. 3 der Gesellschaftsverträge, welches vom Verrechnungskonto des Klägers zu trennen ist, in Höhe von EUR 2.092.869,30 und 1.759.803,91 gegenüber. Die Höhe des Verlustsonderkontos stellt der Kläger nicht in Frage. Da sich der Kläger – wie dargelegt - vertraglich verpflichtet hat, das Verlustsonderkonto vorrangig aus den Erträgen zu bedienen, ist sein ihm zukommender Gewinn aufgezehrt und es verbleibt jeweils ein erheblicher Verlustanteil von EUR 2.004.738,63 und EUR 1.426.738,60 auf dem Verlustsonderkonto, wobei das negative Verrechnungskonto hierbei völlig außer Betracht bleiben kann.

- b) Anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der klägerischen Argumentation zur Behandlung der für die Kommanditgesellschaft aufgenommenen Darlehen und deren Tilgung. Auch bei einer Unterstellung des klägerischen Standpunktes, dass die Darlehen ausschließlich der Modernisierung und Wertsteigerung der Brauerei und nicht nur der gewöhnlichen Erhaltung gedient hätten und deshalb gemäß § 2124 Abs. 2 BGB in voller Höhe vom Nachlass zu tragen seien, ergibt sich kein Reinertrag der Vorerbschaft, aus welchem die begehrten Zahlungen geleistet werden könnten. Auch in diesem Fall müssen die Tilgungen unverändert zur Minderung des Bilanzgewinns der Kommanditgesellschaft führen, wodurch die Fruchtziehungsmöglichkeit des Vorerben, also des Klägers, die in seinem Entnahmerecht als Kommanditist besteht (BFH vom 24.05.2000 ZEV 2001, 77), - wie bereits dargestellt - entfällt.
- c) Soweit der Kläger der Meinung ist, das bilanzielle Ergebnis der Kommanditgesellschaft sei für die Frage seines Apanageanspruches um die Tilgungsleistung zu bereinigen, kann dem gleichfalls nicht gefolgt werden. Zum einen widerspräche dies der ganz herrschenden Meinung, dass sich im Falle einer in die Vorerbschaft fallenden Gesellschaftsbetei-

ligung das Nutzungsrecht des Vorerben am bilanziellen Gewinn orientiert, der durch solche Kosten eben gemindert wird (vgl. Grunsky in Münchener Kommentar, BGB, 4. Aufl. 2004, § 2124 Rn. 3 m.w.Nw.). Zum anderen widerspräche dies dem eindeutigen Wortlaut des Testamentes, wonach die Auszahlung an den Kläger einen Reinertrag der Vorerbschaft vorsieht, den die Kommanditgesellschaft nach den unstreitigen Bilanzen - unter Berücksichtigung des Verlustsonderkontos wie es die Gesellschaftsverträge vorsehen - eben nicht erzielt.

d) Soweit der Kläger diesbezüglich eine anderweitige Auslegung des Testamentes anstrebt, weil der Erblasser nicht habe vorhersehen können, dass zumindest ein großer Teil des Nachlasses in Form einer Kommanditgesellschaft mit Kapital- und Gesellschafterkonten organisiert werden wird und er für diesen Fall als Voraussetzung der begehrten Zahlungen ausschließlich den ausgewiesenen Gewinn unter Außerachtlassung von Investitionskosten in Form von Darlehenstilgungen vorgesehen hätte, mag dies der Erwartungshaltung des Klägers entsprechen, dafür aber findet sich im eindeutigen Wortlaut des Testamentes weder Anhaltspunkt noch Grundlage.

e) Auch Einkünfte der Vorerbschaft aus Land- und Forstwirtschaft können den klägerischen Zahlungsanspruch nicht begründen. Die Land- und Forstwirtschaft hatte in den verfahrensgegenständlichen Wirtschaftsjahren unstreitig Gewinne von EUR 51.670.- und EUR 12.245.- sowie einen Verlust von EUR 4.281.-. Der für die verkauften Grundstücke erzielte Preis von EUR 1.400.000.- surrogiert diese lediglich im Nachlass (§ 2111 Abs. 1 Satz 1 BGB), dezimiert um die hieraus geschuldete Steuer in Höhe von ca. EUR 300.000.-. Soweit der Kläger nun meint, die Gewinne der ersten beiden Wirtschaftsjahre würden seinen Zahlungsanspruch rechtfertigen, kann dem nicht gefolgt werden. Das Testament spricht ausdrücklich vom „Reinertrag der Vorerbschaft“, weshalb sich eine solche isolierte Betrachtung eines Nachlassteiles verbietet. Im Hinblick auf die oben dargestellte wirtschaftliche Situation der Kommanditgesellschaft konnten die Erträge der Land- und Forstwirtschaft ersichtlich keinen Reinertrag der gesamten Vorerbschaft erwirtschaften.

3. Die Apanagezahlungen aus den zurückliegenden 50 Jahren führen zu keiner Selbstbindung der Beklagten zur Fortsetzung dieser Zahlungen. Die Beklagte

als Testamentsvollstreckerin hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen (§ 2203 BGB), nicht aber diese auszulegen und erst recht nicht im Sinne von nur vermuteten Absichten des Erblassers zu erweitern (Bay-ObLG, FamRZ 89,668). Daher hat die Beklagte bei jeder vorzunehmenden Zahlung das Vorliegen der nach der letztwilligen Verfügung bestimmten Voraussetzung zu prüfen. Mag es hierbei in der Vergangenheit zu Großzügigkeiten gekommen sein, so könnten darin u.U. Pflichtverletzungen der Beklagten liegen. Keineswegs kann sich daraus für sie das Recht oder gar die Pflicht ergeben, auch künftig von der letztwilligen Verfügung des Erblassers abzuweichen.

### III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97, 708 Nr.10, 711, 543 Abs. 2 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen dafür liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 ZPO). Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Revisionsgerichtes. Der Senat wendet gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf den Einzelfall an.

...  
Vorsitzende Richterin

...  
Richter  
am Oberlandesgericht

...  
Richterin

Richter am Oberlandesgericht  
... ist dienstlich an der  
Unterschriftsleistung verhindert

...  
Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht